

Bericht der städtischen Deputation für Kinder und Bildung

Bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote für Kinder von alleinerziehenden Eltern schaffen – Erwerbsaufnahme erleichtern

Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 19. April 2016 den Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 12. April 2016

Bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote für Kinder von alleinerziehenden Eltern schaffen – Erwerbsaufnahme erleichtern

zur Beratung und Berichterstattung an die städtische Deputation für Kinder und Bildung überwiesen.

Mit dem Antrag soll die Stadtbürgerschaft beschließen:

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

1. Die Stadtbürgerschaft erachtet es als ein wichtiges sozial- und gleichstellungspolitisches Ziel, ausreichende und adäquate Kinderbetreuungsangebote insbesondere für Alleinerziehende zur Verfügung zu stellen.
2. Zur Umsetzung dieses Ziels wird die Senatorin für Kinder und Bildung aufgefordert, bei Anmeldungen von Kindern Alleinerziehender in der Kindertagesbetreuung gemäß § 5 Absatz 4 Ziffer 2 des Bremischen Aufnahmeortsgesetzes (BremAO) regelmäßig davon auszugehen, dass insbesondere alleinerziehende Eltern aufgrund von Mehrfachbelastung Mehrbedarfe haben und daher auf die Bedarfsprüfung zu verzichten.
3. Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, der Stadtbürgerschaft einen Entwurf für die Änderung des Bremischen Aufnahmeortsgesetzes (BremAO) vorzulegen mit dem Ziel, auch für Grundschulkindern einen Rechtsanspruch auf Nachmittagsbetreuung einzuführen und die entsprechenden Betreuungsangebote aufrechterhalten oder zu schaffen, sofern im Ortsteil keine ausreichenden Plätze in Ganztagsgrundschulen existieren.
4. Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, der Stadtbürgerschaft binnen zwei Monaten einen Bericht vorzulegen über die trotz Anmeldung unversorgten Kinder bis 14 Jahren sowie wann und wo entsprechende Angebote geschaffen werden sollen.
5. Der Senat wird gebeten, der Stadtbürgerschaft einen Vorschlag vorzulegen, welcher die Stundenentgelte für die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern und/oder zu Tagesrandzeiten auch bei Betreuung nur eines Kindes existenzsichernd und attraktiver gestaltet.
6. Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, eine Bundesratsinitiative einzuleiten mit dem Ziel, für Eltern, die in Betrieben mit Schichtarbeit oder Arbeitszeiten außerhalb der Regelarbeitszeiten tätig sind, einen Anspruch auf kindergerechte Lage der Arbeitszeit einzuführen.

Die städtische Deputation für Kinder und Bildung hat den überwiesenen Antrag in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2016 beraten und empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Der Senat ist seit langem bemüht, aus bildungs-, sozial- und gleichstellungspolitischen Erwägungen Kinderbetreuungsangebote massiv auszuweiten. Zu den wichtigsten Schwerpunktsetzungen gehören der Ausbau der Betreuungsangebote im U3-Bereich und die Schaffung weiterer Ganztagsangebote im schulischen System. Die Verbes-

serung der Versorgungssituation kommt insbesondere Alleinerziehenden zugute. Die Schaffung eines weitergehenden Rechtsanspruchs für Alleinerziehende ist nicht notwendig. Dazu wird im SGB VIII (Sozialgesetzbuch) folgende Aussage getroffen: „Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten . . . falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.“

Über die Weiterentwicklung der Ausbauplanung wird regelmäßig berichtet. Die Pflegesätze in der Kindertagespflege wurden hinsichtlich der Anpassung an Tarifsteigerungen in der Deputationssitzung im August beschlossen; für weitere Erhöhungen darüber hinaus sind keine Haushaltsmittel vorgesehen. Die geforderte Bundesratsinitiative wird vom Senat mangels Erfolgsaussicht nicht unterstützt. Diese Möglichkeit der Anpassung der Arbeitszeit sieht § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) vor, allerdings im Zusammenhang mit einem Antrag auf Reduzierung der Arbeitszeit. Bei Teilzeitarbeit wegen Kinderbetreuung ist es oft besonders wichtig, auch die Lage der Arbeitszeit verändern zu können. Dies stellt für die Situation nach Rückkehr aus der Elternzeit sicher ein ausreichendes Mittel dar. In der Praxis stellt sich aber oft zu einem späteren Zeitpunkt die Frage, ob bei Änderungen der Betreuungszeiten in der Kindertagesstätte, Einschulung oder ähnlichen Veränderungen im persönlichen Bereich nur eine andere Lage der Arbeitszeit begehrt werden kann, und zwar ohne weitere Reduzierung.

Beschlussvorschlag:

Ablehnung.

Zusammenfassende Begründung:

Der Senat hat es zum Schwerpunkt der Legislaturperiode gemacht, die Betreuung von Kindern einschließlich Schulkindern massiv auszubauen und berichtet regelmäßig über Maßnahmen. Die Schaffung neuer Rechtsansprüche wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht empfohlen.